

Ausgleichsmaßnahmen auf Flurnummer 582 Gemarkung Inning

I. Vorhaben

Bebauungsplan „GE östl. der B471 und südl. des Verkehrskreisels“ Teil B

II. Flächengröße und Lage der Flächen

Im Rahmen des zu vor genannten Vorhabens wird eine Ausgleichsfläche von 9.759 m² erforderlich. Folglich werden auf der Fl.-Nr. 582 Gemarkung Inning 9.759 m² als Ausgleichflächen festgesetzt. Diese Ausgleichsflächen werden in unterschiedlicher Weise angelegt und gestaltet, so dass sich insgesamt 5 Teilflächen ergeben. Diese sind anliegend dargestellt.

	Teilfläche	Fachliche Zielsetzung	Größe [m ²]	Aufwertungs- faktor	Größe anerkannt [m ²]	Summe Vorhaben
Bebauungsplan „GE östl. der B471 und südl. des Verkehrskreisels“ Teil B						
	01	LRT 6510	1075	0,3	323	
	02	LRT 6510	792	1	792	
	03	LRT 6210	928	1	928	
	04	LRT 6210	2300	1	2300	
	05	LRT 6510	5416	1	5416	
						9759

Hinweis:

Da die zur Verfügung stehende Fläche insgesamt größer ist, verbleibt eine Differenzfläche von 2267 m². Diese Fläche fällt unter die Maßnahmen der Teilfläche 05. Teile dieser Restfläche sind bereits anderen Bebauungsplänen zugeordnet.

Nachrichtlich weitere Zuordnungen der Teilfläche 05	Größe [m ²]
BP 35 Westlich der Moosstraße	818
Einbeziehungssatzung „Am Birkenweg“	534
Restguthaben	915

III. Zielsetzung

Ziel der Maßnahmen ist es extensive Grünlandausprägungen zu entwickeln. Angestrebt werden das Artenspektrum der Lebensraumtypen 6510 und 6210 (FFH-Richtlinie). Im Gegensatz zum ertragreichen Wirtschaftsgrünland sind diese Lebensraumtypen blütenreich und wenig (6510) bzw. nicht (6210) gedüngt. Neben der Erhöhung des Artenreichtums sollen hier auch Refugialräume vor allem für Schmetterlinge geschaffen werden. Bei der Teilfläche 04 ist nicht auszuschließen, dass sich der Flussregenpfeifer ansiedelt, da er im Gebiet vorkommt und die Ausgangsbedingungen für diesen als ideal anzusehen sind. Für den Fall das der Flussregenpfeifer die Teilfläche 04 als Brutlebensraum annimmt, wäre von der Entwicklung eines Grünlandstandortes Abstand zu nehmen. Im Falle einer Besiedlung wäre Teilfläche 04 dauerhaft für den Flussregenpfeifer zu optimieren.

IV Rechtliche Sicherung und Maßnahmenbeschreibung

1. Einmalige Leistungen (Festsetzungen im Bebauungsplan)

Text für die Festsetzung:

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Flurnummer 582 Gemarkung Inning realisiert.

Anmerkung: Leistungen, Verbote, Einschränkungen, etc. werden grundbuchamtlich geregelt (siehe dazu auch Anlage in der Begründung).

Teilfläche 01 (1075 m², Anerkennungsfaktor 0,3):

Die vorhandene Ruderalflur z.B. Brombeere ist zu entfernen und abzufahren. Anschließend ist die Oberfläche für eine Ansaat vorzubereiten (z.B. Kreiselegge, Oberflächenplanie) und mit einer Mischung aus Landschaftsrasen und Heublumenansaat aus extensiven Wiesenbeständen des Ampermooses einzusäen. Alternativ kann auch ein Mulchsaatverfahren durchgeführt werden. Diese Erstgestaltungsmaßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen.

Teilfläche 02 (792 m², Anerkennungsfaktor 1):

Anmerkung: Auf dieser Teilfläche sind keine einmaligen Leistungen bzw. Erstgestaltungsmaßnahmen erforderlich.

Teilfläche 03 (928 m², Anerkennungsfaktor 1):

Auf der Teilfläche 03 sind der vorhandene Bewuchs und der Oberboden in einer Tiefe von 5 cm abzuschleiben und zu entfernen. Auf dem dann geschaffenen Rohbodenstandort ist eine Heublumenansaat mit Samenmaterial von extensiven Wiesen bzw. ein Mulchsaatverfahren durchzuführen. Diese Erstgestaltungsmaßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen.

Teilfläche 04 (2300 m², Anerkennungsfaktor 1)

Auf der gesamten Teilfläche 04 sind Abgrabungen und Aufkiesungen zulässig. Die vorhandene Grasnarbe ist zu entfernen und abzufahren. Anschließend ist der Boden in einer Stärke von 10 – 15 cm abzuschleiben und abzufahren. Danach sind ca. 20 cm Wandkies ebenflächig aufzubringen. Diese Erstgestaltungsmaßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen. In der Folgezeit ist eventuell auftretender Gehölzanflug zu entfernen. Drei Jahre nach Ersterstellung ist Samenmaterial (z.B. durch Mulchsaatverfahren) aus mageren Beständen des Ampermooses (z.B. Niederbichl oder Ameisenberg) aufzubringen. Da nicht auszuschließen ist, dass sich auf dieser Fläche der Flussregenpfeifer ansiedelt, entfällt die zuletzt genannte Ansaat sollte die Fläche vom Flußregenpfeifer angenommen werden. In diesem Fall wäre die Fläche vegetationsarm zu halten und für den Flussregenpfeifer zu optimieren.

Teilfläche 05 (5416 m², Anerkennungsfaktor 1)

Nach einer fünfjährigen Aushagerungsphase ist zur Anreicherung der Artenausstattung eine Saatgutausbringung mit Heublumen des Lebensraumtyps 6510 vorzunehmen. Dazu ist Samenmaterial von extensivem Grünlandaufwuchs aus der näheren Umgebung auszustreuen. Alternativ kann auch eine Mähgutübertragung im Mulchsaatverfahren durchgeführt werden. Die fünfjährige Aushagerungsphase ist in der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu beginnen.

2. Verbote und Einschränkungen (zeitlich unbefristet bzw. bis zum Ende des Eingriffs)

Verbote:

Auf den Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den unter II genannten Entwicklungszielen entgegenlaufen. Insbesondere dürfen

- auf der Fläche keine baulichen oder sonstigen Anlagen oder technischen Einrichtungen errichtet werden
- keine Entwässerungsanlagen angelegt oder erneuert werden
- keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf den Flächen auf denen das Artenspektrum des 6510 als Zielsetzung angestrebt wird ist eine gelegentliche Festmistgabe in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Treten

Problembeikräuter wie Ampfer, Jakobskreuzkraut, Goldrute, etc. auf, so ist eine Bekämpfung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen

- abgesehen von den geplanten Rohbodenveränderungen auf den Teilflächen 03 und 04 keine Aufschüttungen, Abgrabungen oder ein Grünlandumbruch vorgenommen werden, es sei denn Maßnahme wurde vorher im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt
- die Flächen nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gemulcht werden.

Einschränkungen:

- Anfallendes Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zu zuführen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Verrottung im Wald.

3. Wiederkehrende Leistungen (zeitliche Befristung 25 Jahre)

Teilfläche 01 und 02:

Die Fläche ist zwei Mal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt ist darf nicht vor Mitte Juni eines Jahres erfolgen. Der zweite Schnitt ist ab dem 25.08 durchzuführen.

Teilfläche 03:

Die Fläche ist ab dem zweiten Jahr nach Erstherstellung mindestens einmal, maximal zwei Mal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt ist darf nicht vor Anfang Juli eines Jahres erfolgen. Ein zweiter Schnitt kann ggf. ab dem 25.08 durchgeführt werden. Ein alleiniges Mulchen der Fläche ohne Mähgutabfuhr ist nicht ausreichend.

Teilfläche 04:

Die Fläche ist ab dem 4ten Jahr nach Erstherstellung einmal jährlich ab dem 25.08. zu mähen. Bei einer Ansiedlung des Flussregenpfeifers entfällt diese Maßnahme. In diesem Fall wäre die Fläche weitgehend vegetationsfrei zu halten und für den Flussregenpfeifer zu optimieren.

Teilfläche 05

- Aushagerungsphase (5 Jahre): In den ersten fünf Bewirtschaftungsjahren ist eine intensive Schnittnutzung (mindestens 3 Schnitte pro Jahr) durchzuführen, um eine Aushagerung der Fläche zu erreichen und den Bewuchs für die Schaffung eines artenreichen Bestandes lückiger zu gestalten.
- Entwicklungsphase (20 Jahre) Nach der Aushagerungsphase darf der erste Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser Mitte Juni erfolgen. Ein alleiniges Mulchen der Fläche ohne Mähgutabfuhr ist nicht ausreichend. Die Fläche ist mindestens zwei Mal im Jahr, höchstens aber drei Mal im Jahr zu mähen. Um das Artenspektrum aufrecht zu erhalten muss die Bewirtschaftung so erfolgen, dass vor allem die Kräuter zum Absamen kommen. Dies ist in der Regel nur mit einer Heuwerbung zu erreichen. Um einen stabilen Bestand herzustellen ist die Mahd für 20 Jahre aufrecht zu erhalten. Es wird empfohlen in jedem dritten Jahr den ersten Schnitt auf Mitte August zu legen, da dies zur Bestandsstabilisierung der Kräuter beiträgt.
- Die Holzstangen des vorhandenen Weidezauns sind zu erhalten, ebenso die benachbarten Sträucher.
- Abweichungen von der Bewirtschaftungsweise sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise und Empfehlungen zur Entwicklungspflege:

Es wird empfohlen in der Entwicklungsphase in jedem dritten Jahr den ersten Schnitt auf Mitte August zu legen, da dies zur Bestandsstabilisierung der Kräuter beiträgt und damit eine schnellere Entwicklung des Artenreichtums der Fläche fördert.

Artanreicherung Fauna: Neben der floristischen Artanreicherung ist auch eine Artanreicherung der Fauna anzustreben bzw. wünschenswert. Zur Schonung bzw. Förderung der Fauna sind weitere Maßnahmen möglich:

- Einsatz eines Doppelmessermähwerkes statt eines Kreiselmäherwerkes

- Belassen von Brachestreifen als Überwinterungsmöglichkeit für die Kleinf fauna
- abschnittsweises Mähen der Fläche zu unterschiedlichen Schnittzeitpunkten
- Einstellen einer Schnitthöhe von mindestens 6 cm um die bodennahe Fauna zu schonen.

4. Duldungsverpflichtung (nach Ablauf der 25 Jahresbewirtschaftung bis zum Ende des Eingriffs oder aber unbefristet)

Die Fläche muss 25 Jahre lang sachgerecht gepflegt werden. Wenn der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nach der aktiven Phase der Pflege (25 Jahre) keine Pflegemaßnahmen mehr durchführen will, so ist er verpflichtet eine Pflege durch die Untere Naturschutzbehörde (auf deren Kosten) zu dulden.

5. Landwirtschaftliche Förderung Eine landwirtschaftliche Förderung von Ausgleichsflächen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Über einen Zeitraum von 25 Jahren dürfen jedoch alle Einschränkungen, die sich aus der Grunddienstbarkeit, der Reallast oder aus befristeten Auflagen ergeben (z.B. Schnittzeitpunkt, Düngeverzicht, Heuwerbung) nicht gefördert werden. In jedem Fall sollten Bewirtschafter bei der Landwirtschaftsverwaltung angeben (Prüfpunkt im Antragsformular der Agrarumweltmaßnahmen), dass es sich um eine Ausgleichsfläche handelt.

6. Grundbuchamtliche Sicherung

Reallast, beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Duldungsverpflichtung sind zu Gunsten des Freistaates Bayern vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. durch die Naturschutzverwaltung grundbuchamtlich zu sichern. Diese ist ein halbes Jahr nach Satzungsbeschluss durchzuführen.

7. Weitergabeverpflichtung bei Veräußerung des Ausgleichsgrundstücks

Bei einer Grundstücksveräußerung sind dem Rechtsnachfolger die vorstehenden Pflichten zu übertragen.